

**Leistungsauftrag des Regierungsrates  
an die  
Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern)  
für die Jahre 2018–2021**

**(Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2017)**



# Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) für die Jahre 2018–2021

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 46 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG, BSG 436.91) sowie Artikel 47 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV, BSG 436.911) beschliesst folgenden Leistungsauftrag:

## 1. EINLEITUNG

Die PH Bern erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule übertragenen Aufgaben.

Ihre zentrale Aufgabe liegt in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und e des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG, BSG 430.250). Diese orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Schülerinnen und Schüler sowie der Wissenschaft und Forschung.

Der vorliegende Leistungsauftrag bezeichnet die Entwicklungsschwerpunkte für die PH Bern und die zu erbringenden Leistungen. Er macht überdies Angaben zur Finanzierung der PH Bern sowie zum Controllingprozess.

Die PH Bern verpflichtet sich, die Leistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen in der betrachteten Periode zu erbringen. Sie sorgt für einen sparsamen Einsatz der finanziellen Mittel.

Der Kanton seinerseits verpflichtet sich, die vorgesehenen finanziellen Mittel und die notwendige Infrastruktur bereitzustellen, sofern der Staatshaushalt dies zulässt (vgl. aber Ziff. 7). Die Mittel für die PH Bern werden gemäss der geltenden Gesetzgebung vorgegeben. Allfällige Änderungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 2. ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE PH BERN

Der vorliegende Leistungsauftrag für die Jahre 2018–2021 orientiert sich am vorangehenden Leistungsauftrag 2014–2017 und den daraus gewonnenen Erkenntnissen.

In der Leistungsperiode 2018–2021 stehen für die PH Bern folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- Weiterentwicklung der Lehre (Aus- und Weiterbildung) sowie der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der zunehmenden Heterogenität der Studierenden, der Weiterbildungsteilnehmenden sowie der Kundinnen und Kunden.
- Mindestens Beibehaltung der hohen Studierendenzahlen (auch derjenigen der ausserkantonalen Studierenden).
- Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung des zunehmenden Stellenwerts der Themen „Medien und Informatik“ sowie „Digitalisierung der Gesellschaft“.
- Integration von MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) in allen Leistungsbereichen.
- Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Erwerbs von Drittmitteln.
- Aufbau von Fachdidaktikzentren zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den entsprechenden Fachdidaktiken.
- Konsequenter Einsatz des Qualitätsmanagements und effizienter Mitteleinsatz.

### **3. ZIELE**

#### **3.1 Übergeordnete Ziele**

- 3.1.1 Die PH Bern ist das Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden des Kantons Bern sowie für deren Unterstützung durch verschiedene Dienstleistungen.
- 3.1.2 Die PH Bern verbindet in höchstmöglichem Ausmass Lehre, Forschung und Berufspraxis und berücksichtigt dabei anstehende und laufende Reformprojekte.
- 3.1.3 Bei der Weiterentwicklung ihrer Studienangebote berücksichtigt die PH Bern Anforderungen, die sich aus der Heterogenität der Studierenden ergeben, in höchstmöglichem Ausmass.
- 3.1.4 Die PH Bern nimmt das Thema „Medien und Informatik“ in höchstmöglichem Ausmass bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote sowie ihrer Strukturen und Prozesse auf und berücksichtigt dabei die gesellschaftliche Entwicklung, insbesondere die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft, sowie die Bedürfnisse des Berufsfelds im Allgemeinen und der einzelnen Schulen im Speziellen.
- 3.1.5 Die Qualität der Forschungs- und Entwicklungsprojekte der PH Bern entspricht nationalen und internationalen wissenschaftlichen Standards. Forschung und Entwicklung an der PH Bern sind mehrheitlich berufsfeldorientiert ausgerichtet.
- 3.1.6 Die PH Bern richtet ihre Angebote nach den Anforderungen des Berufsfeldes und den Bedürfnissen des Kantons. Sie berücksichtigt zudem gesellschaftliche Veränderungen (Megatrends) und ihre Auswirkungen auf das Berufsfeld.
- 3.1.7 Die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent einer/eines Studierenden der Grundausbildungen liegen maximal im gesamtschweizerischen Durchschnitt (im Studiengang Schulische Heilpädagogik plus 10 %) der pädagogischen Hochschulen.
- 3.1.8 Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsgängen der PH Bern ist grösser als die Anzahl der Studierenden des Kantons Bern in Grundausbildungsgängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen.
- 3.1.9 Die PH Bern nimmt ihre Sozial- und Umweltverantwortung wahr, indem sie sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzt und die Chancengerechtigkeit unter den Angehörigen sicherstellt sowie die angehenden Lehrpersonen auf ein gendergerechtes Unterrichten und auf einen adäquaten Umgang mit Heterogenität (Integration) vorbereitet.
- 3.1.10 Die PH Bern vernetzt ihre vier Leistungsbereiche (Grundausbildungen; Weiterbildung; Dienstleistungen; Forschung, Entwicklung und Evaluation) in höchstmöglichem Mass.
- 3.1.11 Die PH Bern arbeitet in Bereichen, in denen dies inhaltlich sinnvoll ist, mit dem Ziel der Nutzung von Synergien, der Effizienz und der Kostenminderung für den Kanton in einem höchstmöglichen Umfang mit andern Hochschulen, insbesondere mit der Universität Bern, der Berner Fachhochschule, dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sowie im Rahmen von interkantonalen Hochschulvereinbarungen mit andern Kantonen und deren Hochschulen zusammen. Die Erziehungsdirektion ist periodisch über entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen zu informieren.
- 3.1.12 Die PH Bern arbeitet im Rahmen der Vorgaben gemäss PHG mit dem ihr angegliederten privaten Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern zusammen.
- 3.1.13 Die PH Bern pflegt die Zusammenarbeit mit der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II.
- 3.1.14 Die PH Bern erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen.

## **3.2 Grundausbildungen**

### **3.2.1 Allgemeine Leistungsziele**

- 3.2.1.1 Die Studienabgängerinnen und -abgänger sind für ihre Tätigkeit im Berufsfeld bestmöglich vorbereitet und qualifiziert.
- 3.2.1.2 Die Dozierenden sind für die Erfüllung ihres Auftrags qualifiziert.
- 3.2.1.3 Die PH Bern bietet – insbesondere für unterrichtende Lehrpersonen, die nicht über den für ihren Unterricht passenden Abschluss verfügen – die Möglichkeit des berufsbegleitenden Besuchs der Studiengänge an. Bei der Organisation der Studiengänge wird soweit möglich Rücksicht auf die zeitplanerischen Anliegen jener Studierenden genommen. Die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I sind – sofern Nachfrage und finanzielle Ressourcen es erlauben – auch in Form der „formation par l’emploi“ anzubieten.
- 3.2.1.4 Die PH Bern führt in Absprache mit der Erziehungsdirektion Angebote zur Qualitätssteigerung des Unterrichts von Lehrpersonen, die nicht über den für ihren Berufsauftrag passenden Abschluss verfügen. Dies unter der Voraussetzung, dass eine hinreichende Nachfrage besteht und die finanziellen Ressourcen es erlauben.
- 3.2.1.5 Die Anrechnungen bisheriger Studienleistungen sowie nicht formal oder informell erworbener Kompetenzen (Validation des acquis de l’expérience) für die Grundausbildungsstudiengänge erfolgen in einem Validierungsverfahren in höchstmöglichem Ausmass, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities sowie in Koordination mit andern pädagogischen Hochschulen.
- 3.2.1.6 Das Verfahren für die Zulassung sur dossier erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der EDK und der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities sowie in Koordination mit andern pädagogischen Hochschulen und in Absprache mit der Erziehungsdirektion.

### **3.2.2 Stufenausbildung für die Vorschulstufe und Primarstufe**

- 3.2.2.1 Die PH Bern bildet in einem 180 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang Lehrpersonen für die Vorschulstufe (Kindergarten) und die Primarstufe (1.–6. Klasse) aus (Bachelor-Abschluss).
- 3.2.2.2 Der Studiengang ermöglicht den Studierenden eine stufenspezifische Schwerpunktbildung und/oder eine fachspezifische Spezialisierung. Diese wird in den Studienreglementen – in Absprache mit der Erziehungsdirektion – festgelegt.
- 3.2.2.3 Es werden Erweiterungsstudien in Fächern, die in der Ausbildung abgewählt werden konnten, angeboten, sofern die Finanzierung durch die interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) gesichert ist.
- 3.2.2.4 Das an die PH Bern angegliederte private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS) bietet für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe eine Variante „formation par l’emploi“ an (Studienmodell 30+).
- 3.2.2.5 Die PH Bern bietet in Zusammenarbeit mit der Haute Ecole Pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel (HEP-BEJUNE) einen bilingualen Studiengang für die Vorschulstufe und Primarstufe an.

### **3.2.3 Stufenausbildung für die Sekundarstufe I**

#### **3.2.3.1 Volldiplome**

3.2.3.1.1 Die PH Bern bildet in einem mindestens 270 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang Lehrpersonen für den Unterricht an allen Regelklassen der Sekundarstufe I aus (Master-Abschluss; Bachelor-Abschluss erfolgt nach 180 ECTS-Punkten).

3.2.3.1.2 Die PH Bern bietet folgende Studienfächer an:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Latein
- Mathematik
- Natur und Technik
- Räume, Zeiten, Gesellschaften
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft
- Bewegung und Sport
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Textiles und Technisches Gestalten

3.2.3.1.3 Die Anzahl der zu belegenden Fächer sowie die Auswahlmöglichkeiten regelt die PH Bern in Absprache mit der Erziehungsdirektion in ihren Studienreglementen. Die Auswahl der Fächer ist so zu regeln, dass für das Berufsfeld sinnvolle Fächerkombinationen resultieren.

3.2.3.1.4 Die PH Bern bildet in einem 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang Lehrpersonen für den Unterricht an allen Regelklassen der Sekundarstufe I mit einem Schwerpunkt in Heilpädagogik aus.

3.2.3.1.5 Die PH Bern bietet für Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe ein Masterstudium Stufenerweiterung Sekundarstufe I im Umfang von in der Regel 131 bis 163 ECTS-Punkten (je nach Wahl der Fachbereiche) an.

3.2.3.1.6 Für Personen mit einem Masterabschluss der Sekundarstufe I werden Erweiterungsstudien in allen Fächern angeboten, sofern die Finanzierung durch die interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) gesichert ist.

#### **3.2.3.2 Fachdiplome**

3.2.3.2.1 Die PH Bern bietet im Rahmen der Ausbildung zum Volldiplom für die Sekundarstufe I eine Ausbildung an, die zu einer Unterrichtsbefähigung und -berechtigung in einem einzelnen Fach an allen Regelklassen der Sekundarstufe I im Kanton Bern führen.

### **3.2.4 Stufenausbildung für die Sekundarstufe II**

3.2.4.1 Die PH Bern bietet ein erziehungswissenschaftlich-didaktisches Studium im Umfang von 60 ECTS-Punkten an, das zu einer Lehrbefähigung für die Tätigkeit in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II führt. Die Ausbildung bezieht sich auf den Unterricht in einem oder zwei Fächern (die entsprechenden Fachstudien erfolgen an der Universität oder – falls dies nicht möglich ist – an einer Fachhochschule). Die PH Bern integriert optional in Zusammenarbeit mit dem EHB und in Absprache mit der Erziehungsdirektion in diesen Studiengang die berufspädagogische Bildung für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen.

- 3.2.4.2 Die PH Bern kann bei einer beschränkten Anzahl an Praktikumsplätzen in gewissen Fächern eine Verlängerung der Regelstudiendauer vorsehen.
- 3.2.4.3 Die PH Bern bietet diese Ausbildung in folgenden Fächern an:
- Bildnerisches Gestalten
  - Biologie
  - Chemie
  - Deutsch als Erstsprache
  - Englisch
  - Französisch als Zweitsprache
  - Geographie
  - Geschichte
  - Griechisch
  - Informatik
  - Italienisch
  - Latein
  - Mathematik
  - Musik
  - Pädagogik/Psychologie
  - Philosophie
  - Physik
  - Religionslehre
  - Russisch
  - Spanisch
  - Sport
  - Wirtschaft und Recht
- 3.2.4.4 Es werden Erweiterungsstudien für den Erwerb eines Diploms in einem weiteren Unterrichtsfach angeboten, sofern die Finanzierung durch die interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) gesichert ist.
- 3.2.4.5 Die PH Bern bietet die fachdidaktischen Studien in der Regel selbst oder – insbesondere aus finanziellen Gründen – in Zusammenarbeit mit andern Hochschulen an. Sie informiert die Erziehungsdirektion periodisch über allfällige Verhandlungen und Vereinbarungen mit andern Hochschulen.

### **3.2.5 Ausbildung in schulischer Heilpädagogik**

- 3.2.5.1 Die PH Bern bietet einen in der Regel 105 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang in schulischer Heilpädagogik an.
- 3.2.5.2 Die PH Bern bietet den Studiengang in schulischer Heilpädagogik auch in berufsbegleitender Form an.
- 3.2.5.3 Der Studiengang ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktbildung bezogen auf das Berufsfeld. Die PH Bern bietet den Studiengang deshalb mit folgenden Schwerpunkten an:
- Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen oder Verhalten.
  - Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung.
- 3.2.5.4 Die Ausbildung befähigt zum Unterricht
- in der integrativen Förderung,
  - an besonderen Klassen,
  - in Massnahmen zur besonderen Förderung,
  - an Sonderschulen.
- 3.2.5.5 Die PH Bern bietet für Studierende des Studiengangs in schulischer Heilpädagogik, die nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklas-

sen verfügen, das mindestens einem Bachelor-Abschluss entspricht, theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in Regelschulen auf der Vorschulstufe und Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I im Umfang von 30 bis 60 ECTS-Punkten an.

### **3.2.6 Vorbereitungskurs (für die Grundausbildungen der PH Bern)**

3.2.6.1 Die PH Bern bietet folgende Vorbereitungskurse an:

- Zweisemestriger, berufsbegleitender Vorbereitungskurs Niveau I (bei bestandener Ergänzungsprüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zugelassen).
- Zweisemestriger, berufsbegleitender Vorbereitungskurs Niveau II (bei bestandener Ergänzungsprüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen).
- Einsemestriger Vorbereitungskurs Niveau II für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden (bei bestandener Ergänzungsprüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen). Vorbehalten bleiben Neuregelungen für die Zulassung von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden des Hochschulrats der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK).

### **3.2.7 Fachdidaktikzentren**

3.2.7.1 Die PH Bern führt gemeinsam mit anderen Hochschulen folgende Fachdidaktikzentren:

- Sport
- Textiles und Technisches Gestalten – Design
- Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung

## **3.3 Weiterbildung und Dienstleistungen**

### **3.3.1 Grundsatz**

3.3.1.1 Die PH Bern stellt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen für folgende Leistungsempfänger/-innen bereit:

- Lehrpersonen der Volksschule
- Lehrpersonen der Sekundarstufe II
- Speziallehrpersonen
- Schulleitungen und weitere im Schulbereich tätige Personen mit Führungs- und Projektverantwortung
- Leitende sowie Mitarbeitende von Tagesschulen
- Mitarbeitende von Bibliotheken
- ICT-Verantwortliche
- Wiedereinstiegswillige Lehrpersonen

3.3.1.2 Die PH Bern stellt Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen bereit, welche sich am Berufsauftrag der jeweiligen Leistungsempfänger/-innen ausrichten und die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion bei der Umsetzung von bildungs- und personalpolitischen Zielen unterstützen.

### **3.3.2 Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion**

- 3.3.2.1 Die unter Ziffer 3.3.1 aufgeführten Ziele und Vorgaben werden in einem Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern konkretisiert (Art. 46 Abs. 4 PHG).
- 3.3.2.2 In jenem Leistungsauftrag wird festgelegt, welche Leistungen mit ordentlichen Mitteln gemäss Ziffer 4 finanziert sind, und welche Angebote für die Teilnehmenden kostenpflichtig sind.
- 3.3.2.3 Der Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion wird grundsätzlich für vier Jahre abgeschlossen.

## **3.4 Forschung, Entwicklung und Evaluation**

- 3.4.1 Die PH Bern hat einen Forschungs-, Entwicklungs- und Evaluationsauftrag und verwirklicht eine forschungsbasierte Lehre. Dieser Auftrag bezieht sich auf das Berufsfeld Schule. Es soll ein höchstmöglicher Nutzen für dieses Berufsfeld und deren Akteurinnen und Akteure entstehen.
- 3.4.2 Die Erziehungsdirektion erteilt der PH Bern spezifische Aufträge im Bereich Forschung und Entwicklung. In jedem Einzelfall ist vorgängig mit der PH Bern die Frage der Entschädigung zu klären (Finanzierung durch die ordentlichen Mittel gemäss Ziffer 4 oder zusätzliche Finanzierung).
- 3.4.3 Die PH Bern setzt den Forschungs- und Entwicklungsauftrag um, indem sie sowohl eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte als auch solche in Kooperation mit anderen Hochschulen durchführt.
- 3.4.4 Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht bzw. an wissenschaftlichen Kongressen präsentiert.
- 3.4.5 Die PH Bern beschafft sich für die Forschung und Entwicklung zusätzliche Einnahmen.
- 3.4.6 Die Leistungsempfänger/-innen der Forschung und Entwicklung der PH Bern sind
  - die wissenschaftliche Öffentlichkeit im In- und Ausland,
  - die Studierenden, Assistierenden und Dozierenden,
  - staatliche und private Bildungsinstitutionen,
  - die politische Öffentlichkeit und die politischen Behörden, insbesondere die Erziehungsdirektion,
  - die Lehrpersonen und Schulleitungen,
  - die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

## **4. ABGELTUNG**

Die Finanzierung der PH Bern basiert auf dem Kantonsbeitrag, auf Beiträgen anderer Kantone und auf weiteren Erträgen.

Der Kanton Bern stellt der PH Bern die räumliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.

Die PH Bern wird seitens des Kantons Bern gemäss dem Beitragssystem finanziert und erhält einen jährlichen Kantonsbeitrag (vgl. Art. 48e PHV). Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der PH Bern sowie jene des Kantons berücksichtigt. Die jährliche Berechnung des Kantonsbeitrags mit einem Preis-Mengen-Modell dient der Plausibilisierung.



Für die Erfüllung des vorliegenden Leistungsauftrags werden folgende Eckwerte für die Kantonsbeiträge in den Voranschlag (VA) und in die Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) des Kantons aufgenommen (Werte in CHF):

	2018	2019	2020	2021
Kantonsbeitrag	59'125'000	59'715'000	59'715'000	60'318'000
Beitrag Case Management	400'000	400'000	400'000	400'000
<b>Total VA/AFP 2018–2021<sup>1</sup></b>	<b>59'525'000</b>	<b>60'115'000</b>	<b>60'115'000</b>	<b>60'718'000</b>
Berechnung gemäss Preis-Mengen-Modell <sup>2</sup>	57'948'339			
Fortschreibung der Berechnung mit 1 % Wachstum	–	58'527'823	59'113'101	59'704'232

Die PH Bern sieht sich in der Leistungsauftragsperiode 2018–2021 einer Finanzierungslücke gegenüber, die sie teilweise über ihre Reserven wird decken müssen. Ein Teil davon ist infolge eines durch das im VA/AFP geplanten, aber nur teilweise im Kantonsbeitrag enthaltenen Lohnsummenwachstums im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen zu erwarten. Die Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des folgenden Leistungsauftrags 2022–2025 aufgrund der effektiven Kosten berechnet und für die Überprüfung und Ermittlung des jährlichen Kantonsbeitrags mitberücksichtigt werden.

## 5. BETRIEBLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 5.1 Immobilien

Die Bedarfsplanung für die notwendigen Räumlichkeiten der PH Bern erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Hochschulen und der Bauabteilung der Erziehungsdirektion sowie dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE). Dabei ist die PH Bern für die phasengerechte Formulierung der Nutzeranforderungen bei entsprechenden Bauvorhaben verantwortlich. Unter der Voraussetzung, dass das finanzkompetente Organ die Finanzierung genehmigt, ist das AGG dafür verantwortlich, dass die notwendigen Räumlichkeiten rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen. Das AGG nimmt die Geschäfte in die Finanzplanung auf und vertritt den Kanton als Eigentümer und Bauherr bei den Bauvorhaben.

Ausserdem kann die PH Bern befristete Mietverträge selber abschliessen, sofern sie ausschliesslich über Drittmittel finanziert werden. Sie sorgt in diesem Bereich für die Information des AGG.

### 5.2 Weitere Rahmenbedingungen

Die PH Bern führt im Rahmen der Personalgesetzgebung ihre eigene Personaladministration und ein eigenes Personalcontrolling. Sie stellt die Schnittstelle zu Persiska sicher. Der Kanton stellt die Gehaltsauszahlung und den Anschluss an die Sozialversicherungen der PH Bern sicher (vgl. auch Art. 48k PHV).

<sup>1</sup> VA 2018 / AFP 2019-2021 Planvariante 3 (Juli 2017). Die vorgesehenen Massnahmen aus dem Entlastungspaket 2018 sind vorliegend bereits berücksichtigt.

<sup>2</sup> Basisbeitrag (Schweizerische Durchschnittskosten\*Studierende/r PH Bern [VZÄ] + Teuerungsfaktor 1 %) + Pauschalbeitrag Weiterbildung und Dienstleistungen minus Erlöse = Preis-Mengen-Berechnung zur Plausibilisierung des Kantonsbeitrags

Betreffend Liquiditäts- und Versicherungsmanagement wird auf die Bestimmungen der Artikel 48h und 48i PHV verwiesen.

## **6. ÜBERPRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG**

### **6.1 Jährliches Controlling**

Die PH Bern erstellt neben dem Geschäftsbericht periodisch einen Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung des Leistungsauftrags zuhanden der Erziehungsdirektion. Die Zielerreichung wird gemäss den Indikatoren und Sollwerten (Anhang II) überprüft. Die Erziehungsdirektion ist für das Controlling des Leistungsauftrags zuständig und stellt die Information zu den oberen Behörden sicher. Alle zwei Jahre findet ein strategisches Controllinggespräch zwischen Regierungsrat und PH Bern statt.

Die Koordinationskonferenz PH Bern – Erziehungsdirektion PÄDHERZ berät Fragen betreffend die Umsetzung des Leistungsauftrags und führt jährlich ein Controllinggespräch. Weitere Direktionen werden regelmässig in das Controlling des Leistungsauftrags einbezogen.

Das Controlling betreffend den Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen (vgl. Ziffer 3.3.2) wird in jenem Leistungsauftrag geregelt.

### **6.2 Controlling über die Leistungsperiode**

Der Regierungsrat steuert die PH Bern über den vorliegenden 4-jährigen Leistungsauftrag. Im Jahr 2020 erstellt die PH Bern einen ausführlichen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags. Die Erziehungsdirektion erstellt ihrerseits einen Bericht. Die beiden Dokumente werden dem Regierungsrat vorgelegt. Sie bilden die Basis für die Ausarbeitung des Leistungsauftrags für die nachfolgende Leistungsperiode.

Neben der üblichen Berichterstattung stellt die PH Bern der Abteilung Pädagogische Hochschulen (APH) des Amtes für Hochschulen der Erziehungsdirektion jederzeit den Zugang zu einem Datenmonitoring zur Verfügung, welches relevante Kennzahlen und Statistiken enthält. Der Inhalt des Datenmonitorings wird durch die APH in Absprache mit der PH Bern festgelegt.

Die Berichterstattung betreffend den Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen (vgl. Ziffer 3.3.2) wird in jenem Leistungsauftrag geregelt.

## **7. ÄNDERUNG DES LEISTUNGSaufTRAGS**

Dieser Leistungsauftrag gilt grundsätzlich bis 31. Dezember 2021. Eine vorzeitige Änderung des Leistungsauftrags kann erfolgen, wenn sich aus wichtigen Gründen sofortige Anpassungen aufdrängen bzw. sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändert haben. Eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen kann eine erhebliche Anpassung der Abgeltung gemäss Ziffer 4 sein. Zudem kann sich aus dem zurzeit laufenden ERZ-Projekt „Überprüfung Governance/Angliederung des IVP NMS an die PH Bern“ eine Anpassung des vorliegenden Leistungsauftrags per 2019 ergeben.

Vorzeitige Änderungen werden auf Antrag der Erziehungsdirektion oder der PH Bern im Rahmen der PÄDHERZ behandelt. Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor entscheidet über einen Antrag an den Regierungsrat.

## **8. MASSNAHMEN BEI NICHTERFÜLLUNG DES LEISTUNGSaufTRAGS**

Die PH Bern ist gegenüber dem Regierungsrat und der Erziehungsdirektion verantwortlich für das Erreichen der in diesem Leistungsauftrag aufgeführten Ziele. Abweichungen, die sich aufgrund der laufenden Überprüfung durch die PH Bern abzeichnen, sind dem Amt für Hochschulen frühzeitig bekannt zu geben.

Sind Teile des Leistungsauftrags nicht erfüllt, kann die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat nach Konsultation der PH Bern geeignete Massnahmen beantragen. Die Stellungnahme des Schulrats der PH Bern ist beizulegen.

## **9. DAUER UND INKRAFTTRETEN**

Der Leistungsauftrag gilt für die Jahre 2018–2021 und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)
- Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, GRB vom 31. Januar 2007 (BSG 439.18)
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003, GRB vom 23. November 2004 (BSG 439.21)
- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

**ANHANG II: Indikatoren und Sollwerte bzw. Monitoring**

	Ziel	Indikator/Monitoring	Sollwert
	<b>1. Übergeordnete Ziele</b>		
1.1	Die PH Bern ist für Studierende aus der ganzen Schweiz attraktiv.	Ausserkantonale Studierende in den Grundausbildungen der PH Bern im Verhältnis zu bernischen Studierenden in den Grundausbildungen ausserkantonalen PHs	≥ 2
1.2	Die an der PH Bern ausgebildeten Lehrpersonen vermögen ihren Berufsauftrag auf ihrer Einsatzstufe zu erfüllen.	Die Absolventinnen und Absolventen sind der Ansicht, dass sie über die für einen erfolgreichen Berufseinstieg nötigen Kompetenzen verfügen	≥ 75 % der befragten Personen stimmen eher oder ganz zu
1.3	Die PH Bern sichert und entwickelt die Qualität in allen Bereichen und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement.	Evaluationen gemäss Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept	umgesetzt
1.4	Die PH Bern fördert die Chancengerechtigkeit und setzt sich für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die PH Bern erarbeitet einen Aktionsplan Sozial- und Umweltverantwortung und setzt diesen um</li> <li>- Monitoring: Anzahl weibliche und männliche Studierende pro Studiengang inkl. Zahlen der drei vorangehenden Jahre</li> <li>- Monitoring: Anzahl Frauen und Männer auf Leitungsebene inkl. Zahlen der drei vorangehenden Jahre</li> </ul>	umgesetzt
1.5	Die finanziellen Mittel werden effizient eingesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten pro Vollzeitäquivalent je Studiengang der Grundausbildungen ohne Schulische Heilpädagogik</li> <li>- Kosten pro Vollzeitäquivalent des Studiengangs Schulische Heilpädagogik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal Durchschnitt der CH-PHs gemäss den neusten verfügbaren Zahlen</li> <li>- Durchschnitt der CH-PHs gemäss den neusten verfügbaren Zahlen, maximal + 10 %</li> </ul>
1.6	Die PH Bern erfüllt die Anforderungen des HFKG.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutionelle Akkreditierung</li> <li>- Die PH Bern setzt allfällige Auflagen um, die sich aus dem Akkreditierungsverfahren ergeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- umgesetzt</li> <li>- umgesetzt</li> </ul>

	<b>2. Grundausbildungen</b>		
2.1	Das Studienangebot der PH Bern wird von den Studierenden nachgefragt.	Monitoring: Anzahl Studierende pro Studiengang inkl. Zahlen der Vorjahre	
2.2	An der PH Bern sind Lehre und Forschung sowie die Lehre in der Grundausbildung und der Weiterbildung aufeinander bezogen und miteinander verknüpft.	Monitoring: Anzahl Personen in Lehre und Forschung sowie in der Grundausbildung und Weiterbildung mit Mischprofil inkl. Zahlen der Vorjahre	
	<b>3. Weiterbildung und Dienstleistungen</b>		
3.1	Die Weiterbildung an der PH Bern ist für die Leistungsempfänger/-innen attraktiv, weil sie eine hohe Qualität aufweist.	- Mit der Qualität der Weiterbildung zufriedene Teilnehmende gemäss interner Evaluation	- $\geq 75\%$
3.2	Die Dienstleistungen sind für die Leistungsempfänger/-innen attraktiv, weil sie eine hohe Qualität aufweisen.	- Mit der Qualität der Dienstleistungen zufriedene Leistungsempfänger/-innen in Bereichen, die eine Evaluation ermöglichen (in Absprache mit Erziehungsdirektion)	- $\geq 75\%$
	<b>4. Forschung, Entwicklung und Evaluation</b>		
4.1	Die PH Bern führt Forschung und Entwicklung auf einem qualitativ hohen Niveau durch; die Ergebnisse werden entsprechend national und international wahrgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil Forschungs- und Entwicklungsprojekte, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden (Publikationen, Kongresse)</li> <li>- Drittmittel pro Jahr in CHF</li> <li>- Anteil Projekte in Kooperation mit Dritten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <math>\geq 80\%</math></li> <li>- 200'000</li> <li>- <math>\geq 20\%</math></li> </ul>

#752918v10